

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 88 - 90

Verpflichtung des Wechselrichters zur  
Kostenerstattung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ben, vielmehr ist durch diese Zahlung nur die Bedingung eingetreten, von welcher die Erstattungsverbindlichkeit abhing, die bereits durch das vor Eröffnung des Concurſes getroffene Abkommen begründet worden war. Derartige bedingte, betagte Forderungen können und müssen im Concurſe geltend gemacht werden und eignen sich sogar nach §. 96. Nr. 3. der Conc.-Ordn. zur Compensation.

Hiernach mußte das Appellationserkenntniß vernichtet werden, jedoch nur in conventione, da die Nichtigkeitsbeschwerde nur dagegen gerichtet ist, daß Kl. nicht abgewiesen worden.

In der Sache selbst kann noch nicht definitiv erkannt werden, denn wenn auch feststeht, daß die Gläubiger der Verkl. sich mit der accordmäßigen Zahlung von 22 $\frac{1}{2}$  Procent ihrer Forderungen begnügen müssen, und auch Kl. sich dem unterwerfen muß, so fragt es sich doch, ob diese 22 $\frac{1}{2}$  Procent von dem ganzen Nominalbetrage der von den Kl. acceptirten Wechsel oder nur von dem darauf gezahlten Betrage zu berechnen, und inwieweit dabei die von den Verkl. auf diese Wechsel, sowie auf ihre Gefälligkeitsaccepte geleistete Zahlungen zu berücksichtigen sind, weshalb die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen war.

## 5.

## Verpflichtung des Wechselrichters zur Kostenerstattung.

Der Eingeseffene J. W. in B. in dem im Herzogthume Holstein belegenen adeligen Gute D. stellte unterm 12. Februar 1858 nachstehenden Wechsel aus:

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endesunterschriebener am 6. April d. J. für Rechnung der Herren J. D. M. Söhne in S. an den Herrn H. L. in R. oder dessen Ordre, und zwar in R., die Summe von Ein Hundert und Sechs und Sechszig Thaler Drei und Bierzig Schilling R.-M.

Ich acceptire auf mich selbst und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

B. den 12. Februar 1858.

J. W.

Als eine Zahlung des Wechsels weder am 6. April 1858, noch in der von dem Debitor erbetenen Frist von einigen Tagen erfolgte, ward der Wechsel am 13. April 1858 von einem Notar in der Wohnung des Debtors zur Zahlung präsentirt und wegen nicht geleisteter Zahlung Protest erhoben, auch demnächst von dem Creditor bei dem Justitiariat für das Gut D. in S. auf Anberaumung eines Termines zur Verhandlung der Sache in der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung angetragen. Der Justitiar setzte mittelst Decrets vom 21. April 1858 einen Termin auf den 26. selbigen Monats an und gab dem Beklagten auf, sich im Justitiariate in S. einzufinden. Daß dem Beklagten



S. W. am 23. April 1858 insinuirte Ladungsdecret ward jedoch unter dem 24. desselben Monats ex officio wieder aufgehoben und erkannt, daß Kläger mit seiner Wechselklage angebrachtermaßen abzuweisen sei. Letzterer beschwerte sich über das Decret vom 24. April bei dem Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt und beantragte, daß dem Gerichtshalter unter Verurtheilung desselben in die Kosten aufgegeben werde, einen neuen Termin auf wiederholtes Ansuchen des Klägers anzuberaumen.

Auf die am 11. Mai 1858 im Holsteinischen Obergerichte überreichte Beschwerdeschrift erfolgte unterm 23. August 1858 nachstehender Bescheid:

In Supplicationssachen — — — ergeben die Acten: der jetzige Supplicant hat bei dem Justitiariate des Gutes D. eine Wechselklage wider den Supplicaten eingebracht und darauf angetragen, daß Termin zur Verhandlung der Sache auf die nächste ordentliche Gerichtssitzung anberaumt werde. Durch Decret vom 21. April d. J. hat darauf der Gerichtshalter unter Hinweisung auf den §. 102. der Wechselordnung vom 23. Febr. 1854, nach welchem nicht das Gutsgericht, sondern er in dieser Sache competent sei, Termin auf den 26. f. M. angesetzt und den Beklagten geladen, sich im Justitiariate in S. einzufinden. Dieß Decret ist dem Beklagten am 23. April d. J. insinuiert, unterm 24. f. M. ist sodann das Ladungsdecret ex officio wieder aufgehoben worden, und erkannt: daß Kläger mit seiner Wechselklage angebrachtermaßen abzuweisen.

Gegen dieses Decret hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication eingewandt, sich über die Wiederaufhebung der Ladung beschwert und darauf angetragen, daß dem Gerichtshalter unter Verurtheilung desselben in die Kosten aufgegeben werde, einen neuen Termin auf wiederholtes Anhalten des Supplicanten anzuberaumen.

Nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und unterm 4/5. Juni d. J. erstattetem Berichte des Justitiariats steht solchemnach zur Frage, ob die vorgebrachte Beschwerde begründet ist.

In Erwägung nun, daß es dem Gerichtshalter nach Maßgabe des §. 104. der W.=D. vom 23. Februar 1854 allerdings zusteht, eine angestellte Wechselklage nach vorgängiger Prüfung, ohne die Einwendungen des Gegners zu erwarten, sogleich angebrachtermaßen abzuweisen, daß aber, ganz abgesehen von der Frage, ob im vorliegenden Falle überall Grund zur sofortigen Abweisung der Klage vorhanden gewesen wäre, der Gerichtshalter dieß eben nicht gethan, vielmehr die erbetene Ladung abgegeben hat, und daß eine nachträgliche ex officio vorgenommene Wiederaufhebung des abgegebenen und insinuirten Ladungsdecrets dem Fundamentalgrundsatz des Processus, daß der Richter nur auf Antrag der Partheien handeln soll, widerspricht;

in Erwägung, daß der Grundsatz: *judex non procedat ex officio*, freilich Ausnahmen zuläßt, daß aber hier ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, indem der in den Entscheidungsgründen des ange-



fochtenen Erkenntnisses enthaltene Ausspruch, daß ein auf einseitigen Antrag abgegebenes Decret vom Richter wieder aufgehoben werden könne, in dieser Allgemeinheit offenbar unrichtig ist, und den möglichen Verzicht von Seiten der Gegenparthei ganz unberücksichtigt läßt;

in Erwägung, daß das angefochtene Erkenntniß sich daher als nichtig darstellt, und demnach eine neue Ladung wider den Supplicanten auf ferneren Antrag abzugeben ist, daß aber durch den §. 102. der W.-O. die Vorschriften der §§. 34. und 38. der Gerichtsordnung für die adeligen Güter vom 19. Juli 1805 keineswegs abgeändert sind und der anzusetzende Termin daher an dem gewöhnlichen Gerichtsorte und unter Hinzuziehung von Beisitzern abzuhalten ist;

in Erwägung, daß der Gerichtshalter die lediglich durch einen Verstoß desselben gegen einen der wesentlichsten Proceßgrundsätze veranlaßten Kosten beantragtermassen zu erstatten haben wird;

wird auf die sub praes. den 11. Mai d. J. hieselbst eingereichte Supplicationschrift hiemittelft von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß unter Beseitigung des angefochtenen Decrets vom 24. April d. J. der Gerichtshalter für das Gut D. auf ferneres Anhalten des Supplicanten einen Termin zur Verhandlung der angestellten Wechselklage anzusetzen habe, auch schuldig sei, demselben die durch diese Decretur angeursachten Kosten zu erstatten.

Auf eine Vorfrage des Justitiars wurden die zu erstattenden Kosten mittelst Rescripts des Holsteinischen Obergerichts vom 28. Aug. 1858 auf 44 Thlr. 18 Sch. bestimmt, und beschwerte der Justitiar sich über die obergerichtliche Entscheidung bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel.

Die Entscheidung des letzten Gerichts vom 5. Mai 1859 lautet folgendermaßen:

Auf die am 7. Sept. v. J. hier eingereichte Beschwerde des Gerichtshalters für das Gut D. Querulanten, betreffend die in Supplicationsfachen des — — — mittelst Bescheides des Holsteinischen Obergerichts vom 23. August v. J. ihm auferlegte und durch Rescript desselben vom 28. f. M. näher normirte Kostenerstattung, wird nach eingezogenem Berichte des Holsteinischen Obergerichts unter abschriftlicher Mittheilung der erforderlichen Erklärung des Querulanten an den Querulanten,

in Erwägung,

daß es den Gerichten nicht zusteht, das, was sie einmal einer Parthei auf deren Ansuchen bewilligt haben, beliebig zurückzunehmen, und daß daher proceßleitende Decrete, insoweit dieselben eine erbetene Bewilligung an eine Parthei enthalten, nicht von Amtswegen widerrufen werden können, außer wenn die Bewilligung eine Nichtigkeit des weiteren Verfahrens zur Folge haben würde, mithin die richterliche Pflicht, Nichtigkeiten vorzubeugen, Anwendung leidet;